

AMTS- BLATT

Inhaltsangabe

der Stadt
Erfstadt
Nr. 11
28. Jahrgang
vom 13.05.2014

**37/2014 Wahlbekanntmachung:
Am 25.05.2014 finden in der BRD die
Wahl zum 8. Europäischen Parlament
und in NRW die allgemeinen
Kommunalwahlen statt.**

-100-

Bürgermeister
der Stadt Erfstadt,
Postfach 2565,
50359 Erfstadt.

**38/2014 Einladung zum Wahlausschuss
am 28.05.2014**

-100-

Das Amtsblatt erscheint
nach Bedarf und
kann beim Herausgeber
zum Preis von 15,- €
abonniert oder
gegen Erstattung der
Portokosten einzeln
bezogen werden.

**39/2014 Betriebssatzung Eigenbetrieb
Immobilienwirtschaft vom 08.04.2014**

-82-

Es liegt aus

**40/2014 Betriebssatzung der Stadtwerke
Erfstadt vom 06.05.2014**

-81-

im Rathaus Liblar,
Holzdamm 10

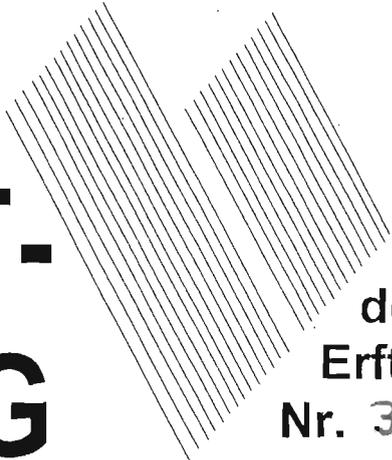
Stadtbücherei,
Dienststelle Lechenich
Dr.-Josef-Fieger-Straße
(Schulzentrum)

**Jetzt auch im Internet!!!
www.erfstadt.de**

und Dienststelle Liblar,
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel. : (0 22 35) 409-203/202
Das Amtsblatt kann im
Internet unter
www.erfstadt.de eingesehen
werden.

BEKANNT- MACHUNG



der Stadt
Erfstadt
Nr. 37 / 14

Wahlbekanntmachung

Am **25. Mai 2014**

finden in der Bundesrepublik Deutschland
die **Wahl zum 8. Europäischen Parlament**
und in Nordrhein-Westfalen
die **allgemeinen Kommunalwahlen**
statt.

Die Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Folgende Wahlen sind miteinander verbunden und finden am 25. Mai 2014 gleichzeitig statt:

- Europawahl
- Wahl der Vertretung der Gemeinde
- Wahl der Vertretung des Kreises

Einteilung nach Wahl und Stimmbezirken

Die Stadt Erfstadt ist in nachfolgende Wahl- und Stimmbezirke eingeteilt:

Stimmbezirk / Europawahlbezirk	Gemeindewahlbezirk	Kreiswahlbezirk	Ortsteil
1.0	1	13	Gymnich
2.0	2	13	Gymnich
3.0	3	13	Kierdorf
4.1	4	13	Kierdorf
4.2	4	13	Köttingen
5.0	5	13	Köttingen
6.0	6	13	Blessem
7.0	7	14	Liblar
8.0	8	14	Liblar
9.0	9	14	Liblar
10.0	10	14	Liblar

Stimmbezirk / Europawahlbezirk	Gemeindewahlbezirk	Kreiswahlbezirk	Ortsteil
11.0	11	14	Liblar
12.0	12	14	Liblar
13.0	13	15	Bliesheim
14.0	14	15	Bliesheim
15.1	15	15	Friesheim
15.2	15	15	Niederberg
15.3	15	15	Borr
16.0	16	15	Friesheim
17.0	17	15	Erp
18.0	18	16	Lechenich
19.0	19	16	Lechenich
20.1	20	15	Lechenich
20.2	20	15	Herrig
21.0	21	16	Lechenich
22.1	22	16	Lechenich
22.2	22	16	Ahrem
23.0	23	16	Lechenich
24.0	24	16	Lechenich
25.0	25	16	Dirmerzheim

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis 04.05.2014 übersandt worden sind, sind der Wahl-/Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat. Barrierefreie Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 25.05.2014 für die Kommunalwahl ab 11.30 Uhr und für die Europawahl ab 12.30 Uhr im Rathaus Liblar, Holzdamm 10, zusammen.

Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahl-/Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen gültigen Personalausweis zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Die Wähler erhalten jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen, für die sie berechtigt sind.

Für die **Europawahl** werden weiße Stimmzettel verwendet.

Jede/r Wähler/in hat eine **Stimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung

und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in **gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab,**

dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der/Die Wähler/in hat für die Gemeinderatswahl sowie die Kreistagswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber/eine Bewerberin

- für den **Gemeinderat**
- für den **Kreistag**

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- für die **Gemeinderatswahl**: **gelber** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- für die **Kreistageswahl**: **grüner** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Die Stimmzettel müssen von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlkreises oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk (Stimmbezirk) sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.

Die Briefwahl für die Europawahl und die Kommunalwahlen finden mit jeweils eigenen Vordrucken statt; lediglich für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines gibt es einen gemeinsamen Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung. Die Wahlscheine sind von unterschiedlicher Farbe und werden jeweils gesondert mit Briefwahlunterlagen erteilt. Es sind jeweils gesonderte farblich unterscheidbare Wahlbriefe abzusenden.

Wähler/innen, die einen **Wahlschein für die Europawahl** besitzen, können an der Wahl in dem Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises
- oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

Europawahl:

- einen amtlichen weißen Wahlschein
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises für die Europawahl
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Europawahl

und

- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

Für die **Kommunalwahlen** wird ein Wahlschein ausgestellt, der im jeweiligen Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, gültig ist. Der Wahlschein für die Kommunalwahlen ist von gelber Farbe.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzen, können an der Wahl

- durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks

oder

- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

Kommunalwahlen:

- einen amtlichen gelben Wahlschein
- einen amtlichen gelben Stimmzettel für die Gemeinderatswahl
- einen amtlichen grünen Stimmzettel für die Kreistagswahl
- einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

Die **gelben und roten Wahlbriefe** mit den jeweils dazugehörigen Stimmzetteln in den richtigen verschlossenen Stimmzettelumschlägen und den unterschriebenen Wahlscheinen sind so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle getrennt für die Europawahl und die Kommunalwahlen zu übersenden, dass sie

- hinsichtlich der **Europawahl dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr und**
- hinsichtlich der **Kommunalwahlen dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr**

eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt bei der Europawahl auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18.00 Uhr unzulässig.

Erfstadt, den 07.05.2014

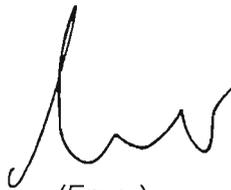


(Erner)
Bürgermeister

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erfstadt
Nr. 38 | 14

Gremium:	Wahlausschuss	8. Sitzung
Termin, Beginn:	Mittwoch, 28.05.2014, 18:00 Uhr	
Sitzungsort:	Großer Sitzungssaal, Holzdamm 10, Rathaus Stadt Erfstadt	
		Erfstadt, den 13.05.2014



(Erner)
Bürgermeister

Tagesordnung

I. Öffentlich

- 1 Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Vertretung der Stadt Erfstadt am 25.05.2014

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass der Wahlausschuss in jedem Falle - und nicht erst nach nochmaliger Ladung mit derselben Tagesordnung – beschlussfähig ist. Der Wahlausschuss ist nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder.

Die Sitzung ist öffentlich, jedermann hat Zutritt.

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erftstadt
Nr. 39/14

Betriebssatzung Eigenbetrieb Immobilienwirtschaft: vom 08.04.2014

Der Rat der Stadt Erftstadt hat am 08.04.2014 aufgrund der §§ 7, 41 (1), 107 (2) und 114 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) sowie aufgrund der §§ 1, 2, 5, 6, 9, 12 und 26 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.07.1988 (GV. NRW. S. 324), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.08.2012 (GV. NRW. S. 296) folgende Betriebssatzung beschlossen:

Präambel

Das gesamte städtische Immobilienvermögen, ohne Straßen, Grünanlagen und Friedhöfe, ist als Sondervermögen aus der Haushaltswirtschaft der Stadt ausgesondert. Durch die zentrale Erfassung und einheitliche Bewirtschaftung des Immobilienvermögens soll wirtschaftlichen Belangen bei der Nutzung städtischer Immobilien vermehrt Rechnung getragen sowie verstärkt Wert auf die Bauerhaltung des Immobilienbestandes gelegt werden.

§ 1 - Betriebszweck und Rechtsform

Es wird ein Sondervermögen Immobilienwirtschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit gebildet. Dieses wird gemäß § 107 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung NW entsprechend den Vorschriften über Eigenbetriebe geführt. Der Eigenbetrieb umfasst folgende Betriebszweige:

- 1. Betriebszweig Bodenbevorratung und -entwicklung:**
Aufgabe dieses Betriebszweiges ist der An- und Verkauf von Grundstücken für städtische Zwecke und die Bodenbevorratung, insbesondere für Wohnbau- und Gewerbeflächen und zur Sicherung von ökologisch wertvollen Grundstücken, sowie die Anmietung fremder und die Verpachtung eigener Flächen.
- 2. Betriebszweig Hochbau und Gebäudewirtschaft:**
Aufgabe dieses Betriebszweiges ist An- und Verkauf von Grundstücken und Gebäuden für städtische Zwecke, die Errichtung von Neubauten/Erweiterungen für die Nutzung durch die Stadt, die Bauunterhaltung und Bewirtschaftung der stadteigenen und angemieteten Immobilien, einschl. Hausmeisterdienste und Gebäudereinigung sowie die Anmietung fremder und die Verpachtung eigener Flächen/Gebäude.

§ 2 - Bezeichnung des Betriebes

Der Betrieb führt den Namen: Eigenbetrieb Immobilienwirtschaft der Stadt Erfstadt.

§ 3 - Betriebsleitung

1. Die Betriebsleitung besteht aus zwei Mitgliedern. Ein Mitglied der Betriebsleitung wird vom Rat der Stadt Erfstadt zum „Ersten Betriebsleiter“, das weitere Mitglied zum Betriebsleiter“ bestellt. Gehört der Betriebsleitung der Bürgermeister oder ein Beigeordneter an, so ist er „Erster Betriebsleiter“.
2. Der Betrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder satzungsrechtliche Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Die Betriebsleitung bereitet die Vorlagen an den Betriebsausschuss für den Bürgermeister vor. Die Zuständigkeit, dem Betriebsausschuss Vorlagen zu unterbreiten, kann der Bürgermeister auf die Betriebsleitung übertragen.
3. Als Geschäft der laufenden Betriebsführung gelten Entscheidungen bis zur Wertgrenze von 20.000 €, in Pachtangelegenheiten bis 10.000,- €, in Bauangelegenheiten bis 50.000 €, bei Ingenieur-, Architekten- und Planungsaufträgen mit einem voraussichtlichen Gesamtvolumen bis 20.000 € und in Erlassfällen bis 2.500 € sowie bei Niederschlagungsfällen bis 10.000 €. Für die Berechnung der Wertgrenzen bei wiederkehrenden Leistungen ist die Aufsummierung in einem Kalenderjahr maßgebend. Im Übrigen entscheidet die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Angelegenheiten als Geschäft der laufenden Betriebsführung anzusehen sind.
4. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich.
5. Bei personalrechtlichen Entscheidungen hat die Betriebsleitung ein Vorschlagsrecht. Die Entscheidungsbefugnis in Personalangelegenheiten richtet sich nach den Regelungen in der Hauptsatzung der Stadt Erfstadt.
6. Der Betriebsausschuss kann der Betriebsleitung allgemein oder im Einzelfall Zuständigkeiten übertragen, über die nach dieser Satzung der Betriebsausschuss entscheidet.

§ 4 - Betriebsausschuss

1. Es wird ein Betriebsausschuss mit der Bezeichnung Betriebsausschuss Immobilienwirtschaft gebildet.
2. Der Betriebsausschuss Immobilienwirtschaft entscheidet in allen Angelegenheiten des Betriebes, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt oder die Entscheidung durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder satzungsrechtliche Vorschriften dem Rat vorbehalten ist. Der Betriebsausschuss entscheidet über die Aufnahme von Darlehen bis zur im Wirtschaftsplan vorgesehenen Höhe. Weitere Aufgaben des Betriebsausschusses werden in der Zuständigkeitsordnung der Stadt Erfstadt geregelt.
3. Auf das Verfahren im Betriebsausschuss findet die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Erfstadt und seiner Ausschüsse entsprechende Anwendung.

§ 5 - Rat

Der Rat entscheidet in den Angelegenheiten, die durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder satzungsrechtliche Vorschriften seiner Entscheidung zugewiesen sind sowie über

1. Angelegenheiten mit einem Wert von mehr als 250.000 €,
2. Ingenieur-, Architekten- und Planungsaufträge mit einem voraussichtlichen Gesamtvolumen über 50.000 €,
3. die Bestimmung des Abschlussprüfers,
4. die Aufstellung eines Wirtschaftsplans für zwei Wirtschaftsjahre,
5. die Grundsätze des Berichtswesens und des betrieblichen Rechnungswesens,
6. sonstige Angelegenheiten, für die der Rat sich im Einzelfall oder generell die Entscheidung vorbehält.

§ 6 - Wirtschaftsjahr und Wirtschaftsplan

1. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Wirtschaftspläne können für zwei Wirtschaftsjahre aufgestellt werden.
3. Die Jahresabschlüsse sind bis zum Ablauf von vier Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres von der Werkleitung aufzustellen und dem Werksausschuss vorzulegen; die geprüften und testierten Jahresabschlüsse sind bis zum Ende des folgenden Wirtschaftsjahres dem Betriebsausschuss und dem Rat zur Genehmigung vorzulegen.
4. Die Betriebsleitung hat Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zum 30.04., 31.08. und 31.12. eines jeden Geschäftsjahres vorzulegen. Der Bericht zum 31.12. kann mit dem Jahresabschluss zusammengefasst werden.

§ 7 - Stammkapital

Stammkapital wird nicht gebildet.

§ 8 - Rechnungsprüfung

Unbeschadet der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer unterliegt der Eigenbetrieb Immobilienwirtschaft Erfstadt der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Erfstadt.

§ 9 - Bekanntmachungen

Für die Bekanntmachungen gelten die jeweiligen Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Erfstadt.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2014 in Kraft; gleichzeitig verliert die bisher gültige Satzung vom 01.01.2006 ihre Gültigkeit.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Betriebssatzung des Eigenbetriebes Immobilienwirtschaft wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt worden ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Erfstadt, den 08.04.2014


Volker Erger
Bürgermeister

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erfstadt
Nr. 40/14

Betriebssatzung der Stadtwerke Erfstadt vom 06.05.2014

Der Rat der Stadt Erfstadt hat am 08.04.2014 aufgrund der §§ 7, 41 (1), 107 (2) und 114 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der derzeit geltenden Fassung sowie aufgrund der §§ 1,2,5,6,9,12 und 26 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –EigVO- (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV.NRW. S.644) folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Betriebszwecke

- (1) Die Versorgung der Bevölkerung der Stadt Erfstadt mit Wasser erfolgt durch einen Eigenbetrieb (Betriebszweig Wasserversorgung).
- (2) Die Fernwärmeversorgung im Bereich des Baugebietes Holzdamme einschließlich der Stromerzeugung in einem Blockheizkraftwerk erfolgt durch einen Eigenbetrieb (Betriebszweig Heizkraftwerk).
- (3) Als öffentliche Einrichtungen, die nach § 107 GO NW entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden, werden betrieben: Die Abwasserbeseitigung in der Stadt Erfstadt (Betriebszweig Abwasserbeseitigung), das Hallenbad Holzdamme (Betriebszweig Hallenbad) und die Freibäder Lechenich und Kierdorf (Betriebszweig Freibäder).
- (4) Alle 5 Betriebszweige werden zu einem Betrieb organisatorisch zusammengeschlossen und nach den für diesen geltenden gesetzlichen Vorschriften und nach dieser Betriebssatzung geführt.

§ 2

Name des Betriebes

Der Betrieb führt die Bezeichnung "Stadtwerke Erfstadt".

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Betriebszweiges Wasserversorgung beträgt 767.000,00 €. Für die übrigen Betriebszweige wird kein Stammkapital gebildet.

§ 4 Benutzungsregelungen

Die Benutzungsregelungen für die Einrichtungen der Betriebszweige erfolgen in:

- a) Wasserversorgung: Allgemeine Wasserversorgungsbedingungen
(AVBWasserV)
Ergänzenden Bestimmungen
Preisregelung Wasser
- b) Heizkraftwerk: AVB Heizkraftwerk
Preisregelung Fernwärme
- c) Abwasserbeseitigung: Abwassersatzung der Stadt Erfstadt
Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A)
Preisregelung Abwasser
- d) Hallenbad: Badeordnung
Preisregelung Bäder
- e) Freibäder: Badeordnung
Preisregelung Bäder

§ 5 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Mitgliedern. Ein Mitglied der Betriebsleitung wird vom Rat der Stadt Erfstadt zum „Ersten Betriebsleiter“, das weitere Mitglied zum „Betriebsleiter“ bestellt. Gehört der Betriebsleitung der Bürgermeister oder ein Beigeordneter an, so ist er „Erster Betriebsleiter“.
- (2) Der Betrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder satzungsrechtliche Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Die Betriebsleitung bereitet die Vorlagen an den Betriebsausschuss für den Bürgermeister vor. Die Zuständigkeit, dem Betriebsausschuss Vorlagen zu unterbreiten, kann der Bürgermeister auf die Betriebsleitung übertragen.
- (3) Als Geschäft der laufenden Betriebsführung gelten Entscheidungen bis zur Wertgrenze von 20.000,00 EURO, in Bauangelegenheiten bis 50.000,00 EURO, bei Ingenieur-, Architekten- und Planungsaufträgen mit einem voraussichtlichen Gesamtvolumen bis 20.000,00 EURO und in Erlassfällen bis 2.500,00 EURO sowie bei Niederschlagungsfällen bis 10.000,00 EURO. Für die Berechnung der Wertgrenzen bei wiederkehrenden Leistungen ist die Aufsummierung in einem Kalenderjahr maßgebend. Im Übrigen entscheidet die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Angelegenheit als Geschäft der laufenden Betriebsführung anzusehen ist.
- (4) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich.
- (5) Bei personalrechtlichen Entscheidungen hat die Betriebsleitung ein Vorschlagsrecht. Die Entscheidungsbefugnis in Personalangelegenheiten richtet sich nach den Regelungen in der Hauptsatzung der Stadt Erfstadt.
- (6) Der Betriebsausschuss kann der Betriebsleitung allgemein oder im Einzelfall Zuständigkeiten übertragen, über die nach dieser Satzung der Betriebsausschuss entscheidet.

§ 6 Betriebsausschuss

- (1) Es wird ein Betriebsausschuss mit der Bezeichnung „Betriebsausschuss Stadtwerke“ gebildet. Er besteht aus einer ungeraden Anzahl an Mitgliedern.
- (2) Der Betriebsausschuss Stadtwerke entscheidet in allen Angelegenheiten des Betriebes, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt oder die Entscheidung durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder satzungsrechtlichen Vorschriften dem Rat vorbehalten ist. Der Betriebsausschuss entscheidet über die Aufnahme von Darlehen bis zur im Wirtschaftsplan vorgesehenen Höhe bzw. erteilt die entsprechende Kreditaufnahmeermächtigung. Weitere Aufgaben des Betriebsausschusses werden in der Zuständigkeitsordnung der Stadt Erfstadt geregelt.
- (3) Auf das Verfahren im Betriebsausschuss findet die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Erfstadt und seiner Ausschüsse entsprechend Anwendung.

§ 7 Rat

- (1) Der Rat entscheidet in den Angelegenheiten, die durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder satzungsrechtlichen Vorschriften seiner Entscheidung zugewiesen sind sowie über
 1. Angelegenheiten mit einem Wert von mehr als 250.000,00 EUR im Wirtschaftsjahr
 2. Ingenieur-, Architekten- und Planungsaufträge mit einem voraussichtlichen Gesamtvolumen über 50.000,00 EUR,
 3. die Bestimmung des Abschlussprüfers,
 4. die Aufstellung des Wirtschaftsplans für zwei Wirtschaftsjahre,
 5. die Grundsätze des Berichtswesens und des betrieblichen Rechnungswesens
 6. sonstige Angelegenheiten, für die der Rat sich im Einzelfall oder generell die Entscheidung vorbehält.
- (2) § 5 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8 Wirtschaftsjahr

- (1) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Wirtschaftspläne können für zwei Wirtschaftsjahre aufgestellt werden.
- (3) Die Jahresabschlüsse sind bis zum Ablauf von vier Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und dem Betriebsausschuss vorzulegen; die geprüften und attestierten Jahresabschlüsse sind bis Ende des folgenden Wirtschaftsjahres dem Betriebsausschuss und dem Rat zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Die Betriebsleitung hat Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zum 30.04., 31.08., 31.12. eines jeden Geschäftsjahres vorzulegen. Der Bericht zum 31.12. kann mit dem Jahresabschluss zusammengefasst werden.

§ 9 Sondervorschriften zur Rechnungslegung

Das Eigenkapital des Betriebszweiges Abwasser ist zu verzinsen. Die Zinsen sind Kosten; die Baukostenzuschüsse einschließlich der Hausanschlusskosten im öffentlichen Straßenbereich sind mit 3 vom Hundert aufzulösen. Im übrigen gelten die Rechnungslegungsvorschriften der EigVO und § 107 GO NW sinngemäß. Steueraufwand ist nicht gesondert auszuweisen.

§ 10 Rechnungsprüfung

Unbeschadet der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer unterliegen die Stadtwerke Erfstadt der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Erfstadt.

§ 11 Bekanntmachungen

Für die Bekanntmachungen gelten die jeweiligen Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Erftstadt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2014 in Kraft. Die 4. Änderung der Betriebssatzung der Stadtwerke Erftstadt vom 01.01.2006 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Betriebssatzung der Stadtwerke Erftstadt wird hier mit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erftstadt, den 06.05.2014



Volker Erner
Bürgermeister